



B

Zuerich, den 27. Januar 1941.

Herrn Regierungs-Chef Dr. Hoop,
Fuerstliche Regierung,

VADUZ.

Hochverehrter Herr Regierungs-Chef,

Mit tiefer Enttaeuschung habe ich den unterzeichneten Vertrag Liechtensteins mit der Schweiz in der Zeitung zur Kenntniss genommen.

Justizrat Dr. Marxer soll bereits einen von ihm aufgesetzten Protest bei der Regierung fuer mich einreichen.

In der Ungewissheit des Inhalts des von Dr. Marxer eingenommenen Rechtsstandpunkts will ich aber schon hiermit folgendes unabhaengig ausfuehren:

Die Schweiz soll also endlich eingewilligt haben, dass Staatsbuerger des ihr benachbarten und ihr wirtschaftlich und politisch eng verbundenen Liechtensteins in der Schweiz das Aufenthaltsrecht prinzipiell geniessen duerfen.

Von diesem Recht hat aber die Schweiz die eingebuergerten Liechtensteiner ausdruecklich/ausgeschlossen.

Durch diese Ausnahme werden von der Schweiz diese Eingebuergerten nicht als echte Liechtensteiner sondern als Nicht-Liechtensteiner und gewoehnliche Auslaender betrach-



-2- Zuerich, den 27. Januar 1941.

tet und behandelt und folglich werden die Liechtensteinischen Einbuengerungen in ihrer Gesamtheit von der Schweiz offenkundig missbilligt.

Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages gibt also die Liechtensteinische Regierung der Welt gegenueber selbst bekannt, dass sie ihre eigenen Eingebuergernten entwuerdigt und ihre eigenen Einbuengerungen weithin verleugnet und stimmt ueberdies einem Tadel eines anderen Staats an ihren internen Angelegenheiten und ihrer Staatsfuehrung zu.

Es steht fest dass bisher noch kein Staat eine solche Herabsetzung seiner eigenen Einbuengerungen durch einen fremden Staat angenommen und vertragsmaessig gebilligt hat.

Die Auffassung der Schweiz gegenueber Liechtensteinischen Angelegenheiten gilt in der ganzen Welt fuer massgeblich und fuer die Stellung und das Eigentum der Eingebuergernten ueberall im Ausland sind die Auswirkungen dieses Aktes der Liechtensteinischen Regierung unuebersehbar. Die Beurteilung der hierdurch entstandenen schweren Gefaehrung ihrer Stellung und Interessen im Ausland sollte jetzt den Betroffenen selber ueberlassen werden, denn bei den Verhandlungen bezueglich des Vertrages sind sie ersichtlich nicht in Erwaegung gezogen worden.



B

3- Zuerich, den 27. Januar 1941.

Die Eingeburgerten sind es denen in der Meistzahl der Faelle das Liechtensteinische Vermoegen im Ausland gehoert. Diejenigen sind es also auch, diesowieso schon nur mit Muehe und Kampf ihren oft ironisierten Liechtensteinischen Status bei auslaendischen Regierungen aufrecht erhalten muessen. Gerade diese Liechtensteiner also sind es, die fuer die Bewahrung ihrer auslaendischen Rechte und ihres auslaendischen Eigentums den Schutz ihrer Regierung gebrauchen und von derselben nicht eine Herabwuerdigung sondern eine Erhoehung ihres Nationalstatus dringend benoetigen.

Entgegen diesem Vertrage werden sich wohl die Eingeburgerten ihren Rechts - oder Voelkerrechtlichen Standpunkt vorbehalten.

Es scheint nur folgende Alternativen zu geben um den Schaden zu beheben: die ich mir erlaube hiermit anzufuehren:

- 1) Den in Frage kommenden Vertrag mit der Schweiz zu stornieren und die Angelegenheit fallen zu lassen, oder
- 2) Dass die Schweiz veranlasst wird, den Stichtag der Nichtanerkennung der Einbuengerung nicht auf das bereits Geschehene sondern auf das noch nicht Geschehene, d.h. auf zukuenftige Einbuengerungen, die nach dem Vertrag getaetigt werden und wo die Eingeburgerten dann mit voller Kenntniss der Sachlage sich einbuergern lassen, zu verlegen und das Gesetzbuch demge-

-4- Zuerich, den 27. Januar 1941.

maess abzuaendern,

3) Eine Liste derjenigen eingebuergerten Liechtensteiner aufzustellen, die des Aufenthaltsrechts in der Schweiz als unwuerdig zu betrachten sind. Diese dann ausbuergern nicht nur als Gefaelligkeit fuer die Schweiz sondern in dem Interesse Liechtensteins. Dann aber auf das gleiche Recht in der Schweiz fuer alle Angehoerigen Liechtensteins zu bestehen, oder aber

4) Die Sonderbehandlung in der Schweiz nur auf Kleinloohnerhalter anzuwenden und unverzueglich fuer jeden anderen gearteten Fall die in der Schweiz verlangte Pruefung zu bewilligen mit dem besonderen Vermerk : gleichgueltig ob eingebuergert oder nicht eingebuergert.

Eine von diesen Alternativen scheint unumgaenglich wenn nicht der Liechtensteinische Staat seine eigene Staatspraxis in Diskredit zu bringen gewillt ist und nicht das Unrecht begehen will den hoechsten Gefahren diejenigen seiner Mitbuergern auszusetzen denen gegenueber er fuer Entgelt Verpflichtungen uebernommen hat, die er jetzt nicht verleugnen darf.

Die Leistung einer betraechtlichen Anzahl der Eingebuergerten ist jehar fuer die Aufrechterhaltung der Unabhaengigkeit und das Bestehen Liechtensteins in Rechnung gestellt worden. In der gegenwaertigen Angelegenheit sollte das jetzt nicht vergessen werden.

Mit besonderer vorzueglichster
Hochachtung

Ihr ergebener

